

Kurztitel

Entwicklungshilfe - Entsendung österreichischer Entwicklungshelfer (Sambia)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 369/1972

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

22.07.1972

Text**Artikel 2**

(1) Die Regierung von Sambia gewährt den Entwicklungshelfern jede für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Hilfe und trägt für den vollen Schutz ihrer Person und ihres Eigentums Sorge.

(2) Die von der gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierte österreichische Organisation für die nach Sambia entsandten Entwicklungshelfer ausgestellten Legitimationen werden von der Regierung von Sambia anerkannt.